

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 163/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der fiktiven Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung für verdienstvolle Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften und Leiter kooperativer Einrichtungen der Landwirtschaft (nachfolgend: AV-PG/Landw) sowie die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger war in der DDR vom 15. August 1960 bis 16. September 1970 und vom 22. August 1971 bis 30. Juni 1990 als Vorsitzender der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) "W. B. " in B. beschäftigt. In einem am 1. Dezember 1989 ausgestellten Nachweis bestätigte der Rat des Bezirks R. dem Kläger, dass der Kläger eine Anspruchsberechtigung auf zusätzliche Versorgung nach der Anordnung über die AV-PG/Landw habe.
- 3 Auf Antrag des Klägers stellte die Beklagte im Bescheid vom 25. März 2003 dessen Beschäftigungszeiten vom 1. Dezember 1989 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AV-PG/Landw sowie die dabei erzielten Arbeitsentgelte fest. Die Feststellung der vorangegangenen Beschäftigungszeiten als Zugehörigkeitszeiten lehnte sie ab, weil die Einbeziehung auf Grund einer Ermessensentscheidung erfolgt sei und erst mit der Versorgungszusage beginne. Der Widerspruch des Klägers, mit dem er auch die Feststellung seiner Beschäftigungszeiten vom 15. August 1960 bis 16. September 1970 und vom 22. August 1971 bis 30. November 1989 als Zugehörigkeitszeiten zur AV-PG/Landw begehrte, hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 30. September 2003).
- 4 Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 28. Januar 2004). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 18. Mai 2005). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, dem Kläger sei vor dem 1. Dezember 1989 keine Versorgungsberechtigung erteilt worden. Die bundesrechtliche Bindungswirkung der am 1. Dezember 1989 erteilten Versorgungszusage erstrecke sich auf die zu diesem Zeitpunkt ausgeübte Beschäftigung; darüber hinaus habe sie keine bundesrechtlichen Rechtswirkungen auf Zeiten oder Umstände vor Beginn ihrer Wirksamkeit. Da die Entscheidungen über eine Einbeziehung in das hier relevante Versorgungssystem im Rahmen einer Ermessensentscheidung erfolge, könne diese für Zeiten vor dem 1. Dezember 1989 nicht mehr nachgeholt werden, denn es sei nicht Aufgabe des Bundesrechts, also auch nicht der §§ 5 bis 8 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG), in der DDR im Einzelfall bloß mögliche, aber noch nicht vollzogene Zuordnungen von Beschäftigungen zu Versorgungssystemen nachzuholen.



- 5 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde.

II

- 6 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 7 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet, die Rechtseinheit zu erhalten oder Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 8 Der Kläger misst der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob § 5 Abs. 2 AAÜG auch auf die Beschäftigungszeiten vor erteilter Versorgungszusage Anwendung findet, wenn die Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem von einer Ermessensentscheidung abhängig ist, dieses Ermessen aber von den zuständigen Behörden der DDR nicht eher ausgeübt werden konnte, da das Versorgungssystem erst später eingeführt wurde."
- 9 Der Kläger hat die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage nicht dargelegt.
- 10 a) Er hat nicht aufgezeigt, warum sich die von ihm aufgeworfene Frage nicht bereits aus dem Gesetzestext beantworten lässt.
- 11 § 5 Abs 2 AAÜG bestimmt, dass als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem auch Zeiten gelten, die vor Einführung eines Versorgungssystems in der Sozialpflichtversicherung oder in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) zurückgelegt worden sind, wenn diese Zeiten, hätte das Versorgungssystem bereits bestanden, in dem Versorgungssystem zurückgelegt worden wären. Die Norm stellt ihrem Wortlaut nach Beschäftigungszeiten, die vor Errichtung des Versorgungssystems zurückgelegt worden sind, den Beschäftigungszeiten während der Zugehörigkeit (§ 5 Abs 1 Satz 1 AAÜG) gleich. In beiden Fällen kommt es demnach allein darauf an, ob die Beschäftigungszeiten sachlich vom jeweiligen Versorgungssystem erfasst wurden. Warum es bei der Qualifizierung als Zugehörigkeitszeiten nach dem Text des § 5 Abs 2 AAÜG auf eine Ermessensentscheidung ankommen könnte (anders als bei der Prüfung, ob der persönliche Anwendungsbereich des § 1 Abs 1 AAÜG wegen des Vorliegens eines fiktiven Anspruchs auf Einbeziehung zu bejahen ist; dazu sogleich), hätte näherer Darlegung be-



durft. In seiner Beschwerdebegründung hat der Kläger somit nicht aufgezeigt, warum sich seine Frage nicht schon anhand des Gesetzestextes ausreichend beantworten lässt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 b) Darüber hinaus hat der Kläger nicht dargelegt, warum sich seine Frage auch nicht unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 5 Abs 2 AAÜG ausreichend beantworten lässt.
- 13 Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits entschieden, dass § 5 Abs 2 AAÜG auch Beschäftigungszeiten vor Einführung eines Versorgungssystems (sog "Vorsystemzeiten") bundesrechtlich wie Zugehörigkeitszeiten zum System behandelt, sofern sie in der Sozialpflichtversicherung oder in der FZR zurückgelegt worden sind (vgl ua: Urteil vom 16. Dezember 1997, SozR 3-8570 § 5 Nr 2; Urteil vom 24. März 1998, SozR 3-8570 § 5 Nr 3; Urteil vom 23. Juni 1998, SozR 3-8570 § 5 Nr 4; Urteil vom 12. Juni 2001, SozR 3-8570 § 5 Nr 6; Urteil vom 20. Dezember 2001, SozR 3-8570 § 5 Nr 7).
- 14 2. Soweit der Kläger in der Beschwerdebegründung sich inhaltlich gegen die Richtigkeit des angefochtenen Urteils wendet, hat er keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG geltend gemacht. Die Behauptung, das LSG habe in der Sache nicht richtig entschieden, ist kein Revisionszulassungsgrund.
- 15 Zwar legt die Beschwerdebegründung dar, dass die Vorinstanzen bei ihrer rechtlichen Prüfung die Anwendungsbereiche des § 1 Abs 1 AAÜG und § 5 AAÜG nicht auseinander gehalten und damit die Rechtsprechung des BSG nicht hinreichend beachtet haben dürften. Danach hat der Prüfung, ob Beschäftigungszeiten gemäß § 5 Abs 1 und 2 AAÜG als Zugehörigkeitszeiten zu einem Versorgungssystem festzustellen sind, stets in einem ersten Schritt die Prüfung vorauszugehen, ob der Betroffene überhaupt unter den persönlichen Anwendungsbereich des AAÜG fällt. Dies bestimmt sich nach § 1 Abs 1 AAÜG. Hierbei dürften die Vorinstanzen - zu Recht - davon ausgegangen sein, dass der Kläger schon gemäß Satz 1 aaO vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst wird, weil der Rat des Bezirks R. am 1. Dezember 1989 einen Nachweis iS einer Urkunde ausgestellt hat, nach der der Kläger in die AV-PG/Landw einbezogen worden war. Da dieser feststellende und zugleich statusbegründende Verwaltungsakt nach den Feststellungen des LSG nicht aufgehoben wurde, gilt er als fortbestehend (Art 19 Einigungsvertrag), sodass der Kläger bei Inkrafttreten des AAÜG im Besitz einer Versorgungsbeziehung iS des § 1 Abs 1 Satz 1 AAÜG gewesen sein dürfte.
- 16 Demzufolge käme es auf der zweiten Stufe der Prüfung nach § 5 AAÜG allein darauf an, ob der Kläger im streitigen Zeitraum eine Beschäftigung in der DDR ausgeübt hatte, die ihrer Art nach vom abstrakt-generell geregelten fachlichen Geltungsbereich einer (am 1. August 1991 als Bundesrecht gültigen) Versorgungsordnung (in deren am 30. Juni 1990 maßgeblichen Fassung) erfasst ist (BSG, Urteil vom 6. Mai 2004, B 4 RA 52/03 R). Dies gilt - wie dargelegt - auch für sog Vorsystemzeiten. Soweit das LSG unter Hinweis auf die Entscheidung des BSG vom 9. April 2002 (B 4 RA 39/01 R) ausgeführt hat, die bundesrechtliche Bindungswirkung einer Versorgungszusage erstreckte sich allein darauf, dass die am Tage der Zusage ausgeübte



Beschäftigung einem bestimmten Zusatzversorgungssystem zugeordnet und auf Grund dieser Beschäftigung erworben worden war, entfalte jedoch keine Rechtswirkungen auf Zeiten und Umstände vor Beginn des Wirksamwerdens der Zusage, bedeutet das lediglich, dass die Zusage nicht die erforderliche weitere Prüfung nach § 5 AAÜG einschränkt.

- 17 Bei der Prüfung, ob die Beschäftigungszeiten des Klägers vor Dezember 1989 nach den abstrakt-generellen Regelungen der AV-PG/Landw als Zugehörigkeitszeiten zu bewerten sind, hat das LSG offensichtlich die Regelungen dieses Systems zu den Voraussetzungen für die Einbeziehung mit denen für die Anerkennung von Zugehörigkeitszeiten verwechselt. Insoweit hat das BSG entschieden, dass nach § 3 AV-PG/Landw Personen wie der Kläger nur durch eine Ermessensentscheidung und nicht "kraft Gesetzes" in dieses Versorgungssystem einbezogen werden konnten. Richtig ist, dass derartige Ermessensentscheidungen, die auch der Erzeugung politischen und gesellschaftlichen Wohlverhaltens dienten, allein aus der Sicht der DDR und nach deren Maßstäben getroffen werden konnten. Sie dürfen infolge dessen mangels sachlich objektivierbarer, bundesrechtlich nachvollziehbarer Grundlagen nicht rückschauend ersetzt werden (BSG, Urteil vom 31. Juli 2002, SozR 3-8570 § 1 Nr 9). Die Entscheidung über die Einbeziehung dürfte die zuständige Stelle in der DDR, nämlich der Rat des Bezirks R. , nach den Feststellungen des LSG jedoch bereits im Rahmen einer Ermessensentscheidung getroffen haben. Welche Zeiten dann als Zugehörigkeitszeiten zu bewerten sind, richtet sich allein nach § 5 AAÜG. Denn war die Entscheidung über die Einbeziehung getroffen, dürften alle Tätigkeiten die der - nunmehr bereits als verdienstvoll qualifizierte - Vorsitzende einer LPG ausgeübt hatte, Zugehörigkeitszeiten zu dem System sein (§ 4 Buchst a iVm § 1 AV-PG/Landw).
- 18 Demzufolge spricht sehr viel dafür, dass der Kläger zu Recht geltend gemacht hat, dass die Entscheidung des LSG § 5 Abs 2 AAÜG verletzt. Die Behauptung, die angefochtene Entscheidung stehe im Widerspruch zum materiellen Recht, ist jedoch kein Revisionszulassungsgrund. Über einen "Zugunstenantrag" (§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) müsste zuerst die Beklagte entscheiden.
- 19 Ob der Kläger mit Blick auf tragende Rechtssätze im Urteil des LSG den Zulassungsgrund einer Divergenz hätte geltend machen können (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), ist hier nicht zu entscheiden. Auf einen solchen Revisionszulassungsgrund hat der Kläger seine Beschwerde nicht gestützt.
- 20 3. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

